

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 14 (1907)

Heft: 50

Artikel: Aus Alt-Fry-Rhätien [Schluss]

Autor: [s.n]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-540090>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus Alt-Fry-Rhätien.

(S.-Korr.)

(Schluß.)

2. Auf welche Weise soll der Kanton das Skilaufen fördern?
Beim Turnen, Schießen, Schwimmen, Bergsteigen, Skilaufen, Radsfahren usw. kommt es darauf an, daß man solche Körperübungen zum rechten Zweck und im rechten Maß betreibt.

Skilaufen ist wohl die frischeste, winterliche Körperübung; doch hat es mancherorts leider den Anschein, als ob man diesen jüngsten Sport seinem rechten Zweck entfremden und zur Schaustellung machen wolle. Das Skilaufen ist die herbstteste winterliche Körperübung, die es gibt. Es verdient in Graubünden als volkstümliche Uebung besonders für die einheimische Jugend in jedem Dorf eingebürgert zu werden, jedoch soll ihm sein idealer Wert bewahrt bleiben. Das Teilnehmen der Schuljugend an Sportsfesten ist zu verwerfen. Es sind zwei Arten Skilaufen auseinander zu halten: das volkstümliche Skilaufen (Schneeschuhlaufen) und das sportsmäßige.

Das volkstümliche Skilaufen entspricht unserm volkstümlichen Schlitteln; es ist das Skilaufen in seiner ursprünglichen Art, so wie es in Norwegen seit mehr als tausend Jahren heimisch ist als winterliche Körperübung für die Jugend. Das sportsmännische Skilaufen entspricht dem Wett schlitteln unserer Sportplätze.

Für die Bündner Jugend ist es die volkstümliche Art des Skilaufens, welche wir einführen wollen.

Der Schneeschuhunterricht müßte bestehen aus dem Unterrichte in der Herstellung und dem Gebrauche der Schneeschuhe. Das Selbstherstellen der Schneeschuhe ist unerlässliche Bedingung, einerseits wegen des hohen Ankaufspreises der Schneeschuhe, anderseits, weil der Schneeschuhläufer auch bei Reparaturen unabhängig sein muß vom Skifabrikanten, der weit wegwohnt.

Es gäbe zur Schneezeit kein frischeres Schulturnen als das Schneeschuhlaufen, und es gäbe daneben keinen zweckmäßigeren Arbeitsunterricht in formender, bauender Arbeit für die älteren Schüler als das Schneeschuhversetzen. Auch den Lehrern würde der Schneeschuhunterricht gut tun; das Schneeschuhlaufen würde die Lungen von der Schulstubenluft auslüften und zwar besser als das — Brissagorauchen.

Der Referent stellt folgende Vorschläge auf: 1. Der Kanton führt den Schneeschuhunterricht am kantonalen Lehrerseminar und an der Musterschule ein. Er sorgt für Ankauf von Schneeschuhen vorerst für die Schüler der obersten Seminar Klasse; er sorgt dafür, daß diese Klasse zu Beginn der Schneezeit Unterricht im Gebrauch der Schneeschuhe erhalte; er sorgt für ein Lokal als Werkstatt; für Anschaffung von Werkzeug und Material, damit die Seminaristen sich in der Fertigung von Schneeschuhen versuchen und üben und nachher den älteren Schülern der Musterschule in der Fertigung Anleitung und Hilfe und im Schneeschuhlaufen Unterricht geben können.

2. Der Kanton führt den Schneeschuhunterricht in der Volkschule ein. Er überläßt den aus dem Seminar tretenden jungen Lehrern die verabfolgten Schneeschuhe als Eigentum gegen die Verpflichtung, ihre künftigen Schüler in der Schneeschuhfertigung und im Schneeschuhlauf zu unterrichten, den Lehrern in ihrer Gegend betreffs des Schneeschuhunterrichts Aufschluß und Rat zu erteilen und über den erteilten Schneeschuhunterricht jährlich dem zuständigen Schulinspektorat Bericht zu erstatten. Der Kanton verabfolgt unter den gleichen Bedingungen Schneeschuhe als Eigentum an Lehrer, welche sich bereit erklären, den

Schneeschuhunterricht zu erlernen und zu erteilen. Die Gemeinden sorgen dafür, daß für die Schneeschuhfertigung Werkzeug, Material, sowie ein Lokal als Werkstatt zur Verfügung stehe.

3. Auf der letzten Delegiertenversammlung des B. L. B. in Bergün wurde mit 20 gegen 17 Stimmen beschlossen, die Herausgabe der drei ersten deutschen Gesetzbücher in lateinischer Schrift anzustreben. Eine Reihe von Konferenzen verlangte hernach darüber Urabstimmung. Es wurde dabei die Antiquaschrift mit 198 gegen 144 Stimmen ins Pfefferland geschickt. (Ein sehr vorsichtiger Beschuß! D. Red.)

4. Die Erklarungen der diesjährigen Delegiertenversammlung (22. Nov. in Thusis) lauteten: 1. Über die Organisation der bündnerischen Fortbildungsschule. („Der ewige Zug!“)

2. Anstellung der Lehrer auf längere Zeit.

Auf Nr. 2 figurieren folgende Vorschläge:

1. Der Lehrer hat an jeder neuen Stelle ein Probejahr zu bestehen.

2. Nach wohlbestandenem Probejahr ist er auf mindestens drei Jahre definitiv zu wählen.

3. Der Lehrer kann seine Stelle auch innerhalb der Amts dauer aufgeben; in diesem Falle muß er, wenn möglich, auf Schul schluß, spätestens aber drei Monate vor Beginn des nächsten Schulkurses kündigen. Während der Schulzeit darf er nicht zurücktreten. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Verständigung mit dem Schulrat.

4. Die Gemeinde darf den Lehrer nur nach Ablauf der Amts dauer entlassen und muß ihm in diesem Falle spätestens 14 Tage nach Schul schluß kündigen.

5. Für die Entlassung des Lehrers infolge Vernachlässigung seiner Pflichten, fittlicher Vergehen sc. gelten §§ 47 und 49 der Schulordnung.

6. Einem von einer Gemeinde nicht wieder gewählten Lehrer steht das Recht zu, bei dem Kl. Rat zu recurrieren, und dieser kann eine ungerechtfertigte Wahl kassieren.

7. Die Wahlbehörde bildet der Schulrat.

Pädagogische Chronik.

357. Zug. Die gefeierte Dichterin Isabella Kaiser macht anfangs Dezember eine Gastreise durch die Rheinlande und wird je einen Dichterabend mit Vorträgen ihrer eigenen novellistischen und lyrischen Dichtungen abhalten in Boppard, Bonn, Essen und Aachen. —

358. Bern. Politische Blätter melden, zwei Schulen in Eggwil seien mit unpatentierten Lehrern besetzt und an der gemischten Schule Passenmoos amtiere ein 25-jähriger Bauernsohn als Lehrer. —

359. St. Gallen. Aus der Bundes subvention erhalten die Schwachsinnigenanstalten Neu-St. Johann und Marbach je 5000 Fr. —

360. Amerika. Das Unterrichtsamt des Staates New York hat für sämtliche öffentliche Schulen den Befehl erlassen, daß in den Wochen vor dem Christfest das Einüben und Absingen der Weihnachtslieder und christlicher Hymnen unterslassen werde, da hierdurch ein großer Teil der Schüler in ihrem religiösen Empfinden — verlebt würde. Amerika scheint zu altern wie Tante Europa.

361. Aargau. Zu Beuggern tagten die Lehrer des Bezirkles Burzach. Man behandelte: 1. Eichendorff als Lyriker. 2. Die fehlerhafte Aussprache des Schriftdeutsch. —